

## Benutzungsordnung

### Auftrag und Zweck

Die Bibliothek des Kunsthauses Zürich ist eine wissenschaftliche Spezialbibliothek für Kunstgeschichte vom 19. bis 21. Jahrhundert. Sie unterstützt als Museumsbibliothek die Arbeit des Kunsthauses und steht als öffentliche Einrichtung allen Personen für ihre wissenschaftliche, künstlerische oder publizistische Arbeit sowie zur Aus- und Fortbildung zur Verfügung. Die Bestände der Bibliothek können von allen Personen während der Öffnungszeiten im Lesesaal kostenlos und ohne vorherige Anmeldung benutzt werden.

### Anmeldung und Benutzungsausweise

Für die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien nach Hause ist die vorherige Einschreibung erforderlich. Nur natürliche Personen können Benutzerin oder Benutzer der Bibliothek werden. Mit der Anmeldung anerkennen sie die Benutzungs- und die Gebührenordnung. Bis zum 18. Lebensjahr ist eine zusätzliche Unterschrift der Erziehungsberechtigten zur Garantie bei Verlusten und Schäden erforderlich.

Die Anmeldung ist gleichzeitig eine Beitrittserklärung zur Mitgliedschaft in der Zürcher Kunstgesellschaft. Neben der Ausleihe aus der Bibliothek bietet die Zürcher Kunstgesellschaft ihren Mitgliedern freien Eintritt in die Sammlung und die Wechsausstellungen des Kunsthauses, Mitgliederrabatt bei Einkäufen im Museumshop, das viermal jährlich erscheinende Magazin des Kunsthauses sowie ermässigten oder freien Eintritt bei Veranstaltungen und Vernissagen im Museum. Die Mitgliedschaft ist an das Kalenderjahr gebunden. Über die Kosten der Mitgliedschaft informiert die Gebührenordnung der Bibliothek.

Bei der Einschreibung muss ein amtlicher Ausweis mit gültiger Adresse vorgelegt werden. Personen, deren Wohnsitz sich in grösserer Entfernung zu Zürich befindet, können nur ausleihen, wenn ihnen die rechtzeitige Rückgabe entliehener Medien jederzeit möglich ist. Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Pflicht, jede Adressänderung unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass die Zürcher Kunstgesellschaft ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke der eigenen Mitgliederverwaltung speichert. Die Daten der Personen aus den «besonderen Benutzergruppen» (siehe folgenden Abschnitt) werden nur von der Bibliothek des Kunsthauses gespeichert. Alle personenbezogenen Daten werden bei Beendigung der Bibliotheksnutzung und der Mitgliedschaft in der Zürcher Kunstgesellschaft gelöscht, sofern keine offenen Forderungen existieren.

### Besondere Benutzer/innengruppen

- Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten werden aufgrund der Legitimationskarten ihrer Lehranstalten für deren Gültigkeitsdauer eingeschrieben.
- Journalisten und Journalistinnen werden gegen Vorlage ihres Presseausweises für die Dauer von dessen Gültigkeit eingeschrieben.
- Mitglieder des International Council of Museums (ICOM) mit gültigem Ausweis sind zur kostenlosen Ausleihe berechtigt.

Auch die Personen aus den «besonderen Benutzergruppen» müssen ihre gültige Adresse nachweisen. Die Einschreibung bei der Bibliothek auf der Basis der Bestimmungen über die “besonderen Benutzergruppen” beinhaltet keine Mitgliedschaft bei der Zürcher Kunstgesellschaft.

## Arten der Bibliotheksbenutzung

Die Bestände der Bibliothek des Kunsthauses befinden sich in den Magazinen und müssen zur Benutzung bestellt werden. Zutritt zum Magazin wird nicht gewährt. Im Lesesaal stehen Nachschlagewerke, Bibliographien und Handbücher sowie viele Zeitschriften zur freien Benutzung zur Verfügung.

### Benutzung im Lesesaal

Alle Werke aus den Beständen der Bibliothek können zur Benutzung in den Lesesaal bestellt werden. Nicht eingeschriebene Benutzerinnen und Benutzer müssen während der Benutzung einen Ausweis oder eine Kautions hinterlegen. Die Fotokopiergeräte der Bibliothek ermöglichen die Anfertigung von schwarzweissen und farbigen Kopien in Selbstbedienung. Mindestens 10 Bestellungen einer Benutzerin oder eines Benutzers werden pro Öffnungstag sofort ausgegeben. Weitere Bestellungen sind je nach Betrieb gegebenenfalls erst später oder am folgenden Öffnungstag erhältlich. Bei besonders wertvollen und/oder schlecht erhaltenen Dokumenten ist die Benutzung des Originals aus konservatorischen Gründen nicht immer uneingeschränkt möglich. Die Bibliothek kann personenbezogene Daten über die Benutzung solcher Sammlungsstücke auch nach Abschluss der Benutzung bewahren. Für die Benutzung der Archivalien und libri rari ist eine Anmeldung erforderlich.

### Ausleihe

Eingeschriebene Benutzerinnen und Benutzer sind zur Ausleihe von Werken nach Hause berechtigt. Maximal können 30 Titel pro Person entliehen werden. Auf Wunsch kann individuell ein höheres Maximum vereinbart werden. Folgende Bestände können nur im Lesesaal benutzt werden:

- Präsenzbestand des Lesesaals
- Werke, die vor 1900 erschienen sind
- Œuvrekataloge und historisch-kritische Gesamtausgaben
- Videos
- Noch nicht gebundene Zeitschriftenhefte
- Bücher mit eingeklebten oder beigelegten Fotografien oder Grafiken
- Künstlerbücher, signierte Werke und andere libri rari
- Werke, deren Erhaltungszustand keine weiteren Belastungen erlaubt.

Leihfrist: Die Leihfrist beträgt 30 Tage; sie wird stillschweigend auf maximal 90 Tage verlängert, solange keine Vormerkung vorliegt. Während der Verlängerungszeit können ausgeliehene Werke von der Bibliothek jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückgerufen werden. Bei einem Rückruf während der Verlängerungszeit muss das entliehene Werk innerhalb von 10 Tagen ab Rückrufdatum in der Bibliothek eingegangen sein. Die Rücksendung per Post ist auf eigenes Risiko möglich. Ausserhalb der Öffnungszeiten der Bibliothek können entliehene Medien an der Garderobe des Museums abgegeben werden; als Rückgabedatum gilt dann der folgende Öffnungstag der Bibliothek.

Vormerkungen: Ein ausgeliehenes Werk kann vorgemerkt werden. Es wird aufgrund der Vormerkung zurückgerufen, sobald die Leihfrist von 30 Tagen abgelaufen ist. Die Bereitstellungsfrist beträgt 10 Öffnungstage; über die Bereitstellung wird die Benutzerin bzw. der Benutzer benachrichtigt.

Mahnungen: Eine Mahnung bezieht sich stets auf einen Band. Mahngebühren werden daher für jeden Band fällig, der nicht rechtzeitig zurückgegeben wird.

- Ein Rückruf kann nach Ablauf der Leihfrist von 30 Tagen jederzeit erfolgen, wenn ein entliehenes Medium vorgemerkt wird.
- Die 1. Mahnung wird nach Ablauf von 90 Tagen seit der Entleiherung gestellt.
- Falls ein entliehenes Werk nach Rückruf oder 1. Mahnung nicht zurückgegeben worden ist, wird nach einer Frist von 10 Tagen die 2. Mahnung gestellt.
- Bei erfolgloser 2. Mahnung folgt nach weiteren 10 Tagen die 3. Mahnung. Gleichzeitig wird die Benutzerin bzw. der Benutzer bis zur Rückgabe und zur Erfüllung der Forderungen der Bibliothek mit einer Ausleihsperre belegt.
- Falls 10 Tage nach der 3. Mahnung das entlehene Werk nicht in der Bibliothek zurückgegeben worden ist, wird die Herausgabe gefordert und die Ersatzbeschaffung angekündigt.
- Falls Krankheit (gemäss Arztzeugnis) daran hindert, entlehene Bücher zurückzugeben, ist eine Benachrichtigung der Bibliothek erforderlich.
- Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, selber die Einhaltung der oben genannten Fristen zu beachten. Eine nicht zugestellte Mahnung verlängert die Leihfristen nicht.

### **Weitere Dienstleistungen**

Fernleihe: Bücher und Zeitschriften, welche die Bibliothek des Kunsthauses nicht besitzt und die in keiner anderen Bibliothek in Zürich vorhanden sind, können durch die Fernleihe aus einer Bibliothek in der Schweiz oder im Ausland beschafft werden.

Fotokopien, Fotografien, Scans: Die Bibliothek kann Reproduktionen von Vorlagen aus der eigenen Sammlung im Auftrag anfertigen, wenn das Fotokopieren in Selbstbedienung aufgrund des Werts oder des Zustands eines Werks nicht möglich ist. Die Kosten dieser Dienstleistung müssen im Voraus erstattet werden. Auskünfte und Recherchen: Falls die Beantwortung ohne grossen Aufwand möglich ist, sind Auskünfte kostenlos. Für die Beantwortung komplexerer Fragen wird eine Bearbeitungsgebühr nach Zeitaufwand verrechnet.

### **Gebühren**

Über die Gebühren für die Mitgliedschaft in der Zürcher Kunstgesellschaft, für Reproduktionen, über die Mahngebühren sowie die kostenpflichtigen Dienstleistungen der Bibliothek informiert die Bibliotheksgebührenordnung in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

### **Urheberrecht**

Reproduktionen, welche von den Benutzerinnen und Benutzern selbst angefertigt oder in deren Auftrag hergestellt werden, sind für den eigenen privaten oder wissenschaftlichen Gebrauch bestimmt. Die Benutzerinnen und Benutzer sind selbst dafür verantwortlich, dass die urheberrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

## **Haftung**

Die Benutzerinnen und Benutzer sind für die sorgfältige und schonende Behandlung der entliehenen Werke verantwortlich und haften für entstandene Schäden und für Verlust. Es ist nicht zulässig, Notizen, Markierungen oder Klebezettel anzubringen. Das Transportrisiko beim Versand per Post geht zu Lasten der Benutzerin bzw. des Benutzers. Benutzerinnen und Benutzern, die Schäden, Verluste oder Umtriebe verursacht haben, stellt die Bibliothek Reparatur-, Ersatz- und Bearbeitungskosten in Rechnung. Falls ein verlorenes oder zerstörtes Werk nicht mehr im Handel erhältlich ist, muss Wertersatz geleistet werden. Es ist nicht gestattet, entlehene Medien an Dritte weiter zu geben. Schäden, die durch Dritte aufgrund des Missbrauchs des Benutzerausweises verursacht werden, trägt die Benutzerin oder der Benutzer. Der Verlust des Benutzerausweises muss der Bibliothek sofort mitgeteilt werden.

## **Hausordnung**

Vor Betreten des Lesesaals müssen Mäntel, Jacken und Taschen in den Garderobenschränken eingeschlossen werden. Rauchen, Essen, Trinken und Telefonieren sind im Lesesaal der Bibliothek aus Rücksicht auf die anderen Benutzerinnen und Benutzer und zum Schutz der Bestände nicht gestattet. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Der Besuch der Bibliothek kann Personen verweigert werden, die Alkohol oder andere Drogen konsumiert haben oder ungewaschen und stark riechend erscheinen. Wer wiederholt die Benutzungsordnung missachtet, Bibliotheksbestände oder Einrichtungsgegenstände beschädigt, wer stiehlt oder den Bibliotheksbetrieb trotz Ermahnung stört, kann von der Bibliotheksbenutzung zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

Zürich, Juli 2006